

Information über die Vorgaben für die Abwicklungsdisziplin bei Wertpapiergeschäften gemäß Zentralverwahrer-Verordnung.

Stand: Jänner 2022

Worum geht es bei den Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin bei Wertpapiergeschäften?

Nach der Finanzkrise 2008 nahm die Europäische Union Reformen vor, um die Finanzmärkte zu stabilisieren.

Die Europäische Union erließ unter anderem im März 2012 die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 für Wertpapier-Zentralverwahrer (Central Securities Depository Regulation, „CSDR“). Das Hauptziel dieser Verordnung besteht darin, einen regulatorischen Rahmen für Wertpapier-Zentralverwahrer (Central Securities Depositories „CSD“) zu schaffen. Dazu dienen auch die Bestimmungen dieser Verordnung zur Verringerung der Zahl gescheiterter Wertpapierlieferungen und -abwicklungen.

Die CSDR befasst sich mit der Regulierung der Abwicklungssysteme in der EU und enthält auch Bestimmungen zur Abwicklungsdisziplin (CSDR Settlement Discipline). Diese beinhalten Maßnahmen zur Verbesserung der Abwicklungseffizienz, beispielsweise Geldbußen für gescheiterte Abwicklungen.

Die Vorgaben der CSDR zur Abwicklungsdisziplin umfassen zwei wichtige Maßnahmenbereiche:

1. Maßnahmen zur Förderung der fristgerechten Abwicklung der Geschäfte am vorgesehenen Abwicklungstag und zur Verhinderung des Scheiterns von Abwicklungen sowie
2. Maßnahmen gegen gescheiterte Abwicklungen, und zwar Geldbußen und die verpflichtende Eindeckung mit Wertpapieren.

Was ist ein Wertpapier-Zentralverwahrer?

Wertpapier-Zentralverwahrer (CSD) sind spezialisierte Finanzorganisationen, die Wertpapiere wie Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente und Investmentfonds in Giro-Sammelverwahrung halten. CSD ermöglichen es, das Eigentum an solchen Wertpapieren durch elektronische Bucheinträge zu übertragen. Dies erfolgt wesentlich schneller als die Übertragung physischer Wertpapiere.

Wen betreffen die Vorgaben der CSDR zur Abwicklungsdisziplin?

Alle Parteien in der Abwicklungskette bei Transaktionen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind von den Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin betroffen, einschließlich nicht im EWR ansässiger Transaktionsparteien. Die regulatorischen Verpflichtungen betreffen sowohl die empfangende als auch die liefernde Partei bei einer gescheiterten Transaktion.

Was bezwecken die Vorgaben der CSDR zur Abwicklungsdisziplin?

Eines der Hauptziele der Verordnung besteht darin, die Sicherheit und Effizienz der Wertpapierabwicklung zu fördern, insbesondere bei grenzüberschreitenden Transaktionen, indem Maßnahmen getroffen werden, dass Käufer und Verkäufer ihre Wertpapiere und ihr Geld pünktlich und risikofrei erhalten.

Wann treten die Vorgaben der CSDR zur Abwicklungsdisziplin in Kraft?

Die Vorgaben der CSDR zur Abwicklungsdisziplin treten mit 1. Februar 2022 in Kraft. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen hinsichtlich Geldbußen.

Welche Arten von Geldbußen gibt es?

1. Late Matching Fail Penalty (LMFP): Geldbuße, die erhoben wird, weil der Auftragsabgleich (Settlement Matching) bei Wertpapiergeschäften erst nach dem vorgesehenen Abwicklungstag stattfand.
2. Settlement Fail Penalty (SEFP): Geldbuße, die erhoben wird, weil ein abgeglichenes Wertpapiergeschäft nicht am oder nach dem vorgesehenen Abwicklungstag abgewickelt wurde.

Inwieweit betrifft mich als Kunde der Bank Austria diese Verordnung?

1. Kauf-/Verkaufsauftrag: Da bei einem Kauf bzw. bei einem Verkauf von Wertpapieren über die Bank Austria (Kommissionsgeschäft) Deckung vorhanden sein muss und die Bank Austria die Abwicklung der Wertpapiergeschäfte für Sie übernimmt, haben Sie keine Verpflichtung zur Geldbußzahlung zu erwarten. Kommt es im Zuge der Abwicklung zu einer Abwicklungsverzögerung auf der Gegenseite des Wertpapiergeschäftes, werden Geldbußen, welche die Bank Austria gutgeschrieben bekommt, an Sie weitergegeben.
2. Aufträge zur Lieferung/Zahlung bzw. Erhalt/Zahlung (Leistung Zug um Zug): Da die Bank Austria in diesem Fall Ihre Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren abwickelt und auf eine korrekte, rechtzeitige Übermittlung der Auftragsdaten sowie Deckung von Ihnen angewiesen ist, werden Ihnen die von der Gegenseite des Wertpapiergeschäftes oder von Ihnen verursachten Geldbußen – sowohl Gut- als auch Lastschriften – weiterverrechnet.
3. Aufträge zu einer freien Lieferung/einem freien Erhalt (Wertpapierübertrag): Es gelten dieselben Regeln wie oben unter 2. dargestellt.

Wie erhalte ich Informationen zu Geldbußen?

Standardmäßig bekommen Sie monatlich eine schriftliche Auflistung sämtlicher Geldbußen, die Sie betreffen. Diese Auflistung erhalten Sie um den 10. Werktag im Folgemonat.

Alternativ können Sie auch eine tägliche Auflistung aller Geldbußen, die Sie betreffen, erhalten. Diesen Wunsch können Sie bei Ihrer Kundenbetreuerin, Ihrem Kundenbetreuer der Bank Austria bekannt geben.

Wann werden Zahlungen von Geldbußen auf mein Konto gebucht?

Die Geldbußen werden am 17. Werktag des Folgemonats als Gesamtbetrag Ihrem Konto gutgeschrieben oder angelastet.

Was kann ich machen, wenn ich mit der Zahlung einer Geldbuße nicht einverstanden bin?

Sobald Sie die tägliche Auflistung der Geldbußen, die Sie betreffen, erhalten haben, können Sie bis zum 10. Werktag des Folgemonats Einspruch dagegen einlegen. Dieser Einspruch ist in schriftlicher Form mit Begründung über Ihre Kundenbetreuerin, Ihren Kundenbetreuer einzureichen.

Noch offene Fragen zu den Vorgaben zur Abwicklungsdisziplin bei Wertpapiergeschäften?

Ihre Kundenbetreuerin, Ihr Kundenbetreuer der Bank Austria ist gerne für Sie da, um offene Fragen zur Zentralverwahrer-Verordnung zu beantworten.